



ErsatzbaustoffV – Stand und Perspektiven



*Dr. Hans-Dietrich Zerbe, LLUR S-H., Flintbek
„Neues aus Abfallrecht und Abfallwirtschaft“
Rendsburg, 14.11.2013*

Zeitlicher Ablauf (Überblick)



- **31.08.2004:** LAGA-Eckpunkte „Mineralische Abfälle“
- **13./14.02.2006:** BMU-Workshop
- **13.11.2007:** 1. Arbeitsentwurf (Artikelverordnung - 1. AE)
- **09./10.01.2008:** Anhörung des 1. Arbeitsentwurfes (Länder)
- **20./21.05.2008:** Workshop im UBA zum 1. Arbeitsentwurf
- **06.01.2011:** 2. Arbeitsentwurf (Mantelverordnung - 1. AE)
- **18.05.2011:** Anhörung des 2. Arbeitsentwurfes (Länder)
- **31.10.2012:** 3. Arbeitsentwurf (Mantelverordnung - 2. AE)
- **21.02.2013:** Anhörung des 3. Arbeitsentwurfes (Länder)

Artikel der Mantelverordnung



Artikel 1

Änderung der Grundwasserverordnung

■ Artikel 2

Ersatzbaustoffverordnung

■ Artikel 3

Änderung der Deponieverordnung

■ Artikel 4

Änderung der BBodSchV (Vorsorge)

■ Artikel 4

Änderung der BBodSchV (Nachsorge)

Informationen zur Bund-/Länder-AG



„ErsatzbaustoffV“

**Einladung des BMU an die Länder zur Teilnahme an Bund-
/Länder-Gesprächen in Form einer Arbeitsgruppe zur
Ersatzbaustoffverordnung**

Ablauf:

5 Sitzungen zwischen dem 25.03.13 und dem 10.07.13

Teilnehmer:

**BW, BY, BE, HB, HE, NI, NW, RP, SH, SN, UBA
auf Arbeitsebene**

Ergebnis:

**Weitgehend einvernehmlich verabschiedetes
Beratungsergebnis mit 15 Empfehlungen zur
Ergänzung/Änderung des 2. Arbeitsentwurfes der
Ersatzbaustoffverordnung und der Deponieverordnung**



Neue Vorschläge zur ErsatzbaustoffV

Bund/Länder-AG schockt Baustoffrecycler

Harsche Kritik der Wirtschaft

Faktisches Verwertungsverbot für Schlacken und MV-Aschen

**(Durch weniger Einbaumöglichkeiten für Schlacken Reduzierung der
Verwertung um 4 bis 5 Mio. t)**

Inputkontrollen bei Aufbereitern

Harmonisierung von Vorschriften



- Keine Tabelle in der Deponieverordnung für die Umrechnung von Eluatkonzentrationen mit unterschiedlichen W-F-Verhältnissen. Ersatzbaustoffe, die nach der EBV verwertbar wären - jedoch aus anderen Gründen nicht verwertet werden können - sollen ohne erneute Untersuchung auf Deponien abgelagert werden dürfen.
- Abgleich der Materialwerte der EBV mit denen der DepV. Begrenzung der Materialwerte so, dass diese sich an den Zuordnungswerten der Deponieklasse I orientieren.
- Überprüfung der der MTSE-Bauweisen (FGSV) im Hinblick auf die Umwelt bezogenen Anforderungen und Harmonisierung mit den diesbezüglichen Regelwerken.



Zur Verbesserung des Vollzuges Ergänzung von Abfallschlüsseln für die Ersatzbaustoffe

Vereinfachung der Einbautabellen

aber:

- Schutz von Boden und Grundwasser***
- Aufrechterhaltung der Verwertungsmöglichkeiten hat
Vorrang vor Vereinfachung***



Bewertung der Feststoffgehalte von mineralischen Abfällen:

- vorsorgender Bodenschutz,
- Vermeidung einer großräumigen Verteilung von Schadstoffen,
- Vermeidung einer Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf.

Festlegung von Feststoffgehalten als Materialwerte für Bauschutt

Zuordnungswerte für PAK und Sulfat für RC-Baustoffe

- PAK für RC-Baustoffe auf 5 mg/kg absenken bei RC-1
- Eluatwerte für Sulfat auf Höhe des vorliegenden Entwurfs belassen

Einbaubeschränkungen für Ersatzbaustoffe, deren Schadstoffgehalt das Dreifache der Vorsorgewerte überschreitet



- **Anforderungen an die Bewertung von bei Baumaßnahmen anfallenden Gemischen**
- **Festlegung von betrieblichen Anforderungen zur Vermeidung der Verdünnung und Vermischung unterschiedlich belasteter Abfälle**
- **Festlegung geeigneter Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die angelieferten Abfälle die Inputanforderungen einhalten**

Vorgaben für den Einbau



- **Durchströmte Bauweisen sind aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei einer grundwasserfreien Sickerstrecke von $< 1,0$ m nicht zulässig.**
- **Bei nicht durchströmten Bauweisen ist eine Behördenbestätigung für eine grundwasserfreie Sickerstrecke von $> 0,1$ m erforderlich. Ein Einbau ist nur ab einem Volumen von 500 m^3 zulässig.**
- **Kein Einsatz von Ersatzbaustoffen in Überschwemmungsgebieten und beim Deichbau (Ausnahme: weitgehend uneingeschränkt einsetzbare Ersatzbaustoffe).**



Sicherstellung einer dauerhaften Funktion der technischen Sicherungsmaßnahmen (u. a. regelmäßige Kontrolle).

Anforderungen an den Lieferschein und an die Dokumentationspflichten werden als erforderlich und grundsätzlich ausreichend angesehen (Erleichterungen für BM-0, BG-0, GS-0, SKG).



Regelungen in der EBV zu umweltbezogenen Anforderungen für Nebenprodukte und für Abfälle, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben, sind rechtlich geboten, um Regelungslücken für große Stoffströme zu vermeiden und um den Vollzugsaufwand zu reduzieren.



weiteres Vorgehen *(Ersatzbaustoffverordnung)*

- **Stellungnahmen aller Länder zu den Beratungsergebnissen auf AL-Ebene an das BMU bis zum 30.10.2013.**
- **Auswertung der Stellungnahmen**
- **Erörterung der Beratungsergebnisse mit den Ressorts und mit der betroffenen Wirtschaft.**
- **Ggf. weitere Gespräche unter Beteiligung der Länder.**
- **Überarbeitung des Entwurfes der Mantelverordnung.**



- **Erörterung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ableitung der Materialwerte (Abfall - Sickerwasser - Boden - Grundwasser)**
- **Einheitliche Probenahme (PN 98)**
- **Überprüfung der Notwendigkeit des Säulenversuches**
- **Keine Beschränkung auf RAP-Stra-Laboratorien**
- **Einheitliche Anforderungen für die Anerkennung von Laboratorien**
- **Auswertung der Stellungnahmen hinsichtlich der Punkte, die nicht Gegenstand der Beratungsergebnisse der Bund-/Länder-AG sind, und konstruktive Prüfung hinsichtlich einer Berücksichtigung**

**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit !**